

## Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 18. 11. 1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 C - Ortskern - wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 10. 2. 1967 - Az.: 35.2.1-30-44/77 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 12 BBauG bekanntgemacht; sie hat folgenden Wortlaut:

### "Genehmigung

Auf Grund § 11 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmige ich hiermit den vom Rat der Gemeinde Blankenheim als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 C - Ortskernsanierung.

Im Auftrag  
gez. Freitag"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus Zimmer 2, während der Dienststunden und zwar

montags bis freitags vom 8.15 Uhr - 12.30 Uhr und  
13.30 Uhr - 16.45 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Blankenheim, den 17. März 1977



Der Bürgermeister